



Jetzt die KH-App herunterladen:



www.kh-os.de



31. März 2020 / Coch

**An die Mitgliedsbetriebe der Innungen
der Kreishandwerkerschaft Osnabrück**

Corona-Update 31.03.2020 (2)

**Neue – vereinheitlichte – Richtlinien zur Gewährung von Billigkeitsleistungen
Neue Corona-Soforthilfe – Kleinstunternehmen und Soloselbstständige**

Liebe Innungsmitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Wichtigste zusammengefasst vorweg:

- 1. Die Richtlinien, um einen Zuschuss wegen der Corona-Krise zu beantragen, haben sich gestern Abend noch einmal grundlegend geändert.**
- 2. Die bisherige Richtlinie „Niedersachsen-Soforthilfe-Corona“ läuft heute, zum 31.03.2020, aus. Der Bundeszuschuss und der Landeszuschuss werden durch zwei neue Richtlinien ersetzt. (unterschiedliche Betriebsgrößen)**
- 3. Dadurch wird erreicht, dass Landes- und Bundesförderung miteinander verzahnt werden. Antragstelle für beide Fördertöpfe ist die NBank.**
- 4. Von heute an werden alle Anträge nach den neuen Bedingungen entgegengenommen.**
- 5. Bisherige Anträge gehen nicht verloren.**
- 6. ACHTUNG: Derzeit sind die Antragsunterlagen noch nicht online! Daher unser Hinweis: Registrieren Sie sich am besten selbst für den Newsletter der NBank, um immer auf dem Laufenden zu sein.**

Frage: Warum wird jetzt noch einmal alles umgestellt?

Antwort: Ziel war es, die Förderprogramme der einzelnen Bundesländer mit der Bundesförderung so zu vernetzen, dass sie ineinandergreifen. Die Diskussion darüber gestaltete sich nicht einfach. Auf Bundesebene gab es zunächst strengere Vorgaben, z. B. die Heranziehung eigener liquider Mittel, die folglich auch für den Landeszuschuss aufgestellt wurden.

Frage: Wird es jetzt „besser“ oder „leichter“?

Antwort: Bund und Länder haben sich z. T. auf einfachere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zuschüsse verständigt. In vielen Fällen ist der Zuschuss auch höher.

Wichtig: Für beide Zuschüsse ist jetzt **zwingend das Vorliegen eines Liquiditätsengpasses** nötig. Allein der Hinweis auf einen Einbruch des Umsatzes um mehr als 50 % genügt nicht!

Abgesehen von den unterschiedlichen Mitarbeiterzahlen sind die Regelungen der Richtlinien identisch:

In beiden Fällen müssen daher z. B. persönliche oder betriebliche Rücklagen nicht mehr vor Zuschussbeantragung aufgebraucht werden.

Frage: Und was ist mit den Anträgen auf den Landeszuschuss, die bis jetzt schon gestellt wurden?

Antwort: **Kein Antrag geht verloren!** Alle, die bereits einen Antrag auf die „Niedersachsen-Soforthilfe-Corona“ gestellt haben, werden in den nächsten Tagen von der NBank angeschrieben und bekommen die Möglichkeit, ihren Antrag auf die neuen Richtlinien umzustellen, um den für sie optimalen Zuschuss zu bekommen. Laut Auskunft der NBank werden zur Umstellung nur wenige Informationen zur Ertragsvorausschau der kommenden Monate nötig sein.

Frage: An wen richten sich die beiden neuen Richtlinien – welche passt für meinen Betrieb?

Antwort: Die eine Richtlinie betrifft Soloselbständige und freiberuflich Tätige sowie Kleinunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten. An sie richtet sich die Richtlinie „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“. Sie setzt die Bundesförderung eins-zu-eins um. Die Antragsberechtigten können in zwei Stufen Zuschüsse zur Deckung ihres betrieblichen Defizits beantragen und erhalten (Berechnung: Saldo Einnahmen minus Ausgaben).

Die Förderungshöhe beträgt

- bis zu 9.000 € bei Unternehmen bis 5 Beschäftigten sowie
- bis zu 15.000 € bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten.

Die zweite Richtlinie betrifft Unternehmen und freiberuflich Tätige mit 11-49 Beschäftigten. An sie richtet sich die andere Richtlinie „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen“. Auch hier erfolgt die Förderung in zwei Stufen:

- Bis zu 20.000 € für Unternehmen mit 11-30 Beschäftigten und
- bis zu 25.000 € für Unternehmen mit 31-49 Beschäftigten.

Frage: Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Antwort: Die Antragstellerinnen oder Antragssteller müssen versichern, dass sie durch die Covid-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen, z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten. Das ist der immer zwingende darzulegende Liquiditätsengpass (Saldo Einnahmen minus Ausgaben).

Frage: Was ist neu?

Antwort: In beiden Richtlinien soll die Abdeckung der Lebenshaltungskosten laut Vorgaben des Bundeswirtschaftsministeriums nicht Bestandteil der Förderung sein. Diese dürfen im Gegensatz zu der heute auslaufenden Richtlinie also bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses nicht eingerechnet werden. Sollten die Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sein, ist ergänzend die Grundsicherung nach ALG II zu beantragen.

Fazit

Es kommt jetzt also immer auf den nachzuweisenden **Liquiditätsengpass** an. Dies ist nachvollziehbar und Zweck der Förderung. Positiv ist, dass persönliche oder betriebliche Rücklagen nicht mehr vor Zuschussbeantragung aufgebraucht werden müssen. Eine Überkompensation soll weiterhin ausgeschlossen sein. Auch das ist nachvollziehbar. Positiv weiterhin ist die Absicht der NBank, die in der Richtlinie zu finden ist, dass zwischen der Antragstellung und der Auszahlung der Mittel höchstens fünf Werktage liegen sollen. Ein Ziel, das hoffentlich auch umgesetzt wird. Beachten Sie bitte jedoch auch, dass die Angaben – ggfs. auch später – überprüft werden könnten.

Die jeweiligen Richtlinien sind zur Durchsicht beigefügt.

Wir halten Sie weiter umfassend informiert!

Ihre
KREISHANDWERKERSCHAFT OSNABRÜCK

Ass. jur. Thorsten Coch
Hauptgeschäftsführer